

Vereinfachte Umlegung "Krösnitz V013"



vereinfachte Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
Gemeinde: Landeshauptstadt Schwerin
Gemarkung: Schwerin (Flur 58)
Maßstab: 0 7,5 37,5 m

Die Karte zur vereinfachten Umlegung ist gemäß §83(1) BauGB durch Bekanntmachung am [] in Kraft getreten. Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss zur vereinfachten Umlegung vorgesehenen Rechtszustand ersetzt (§83(2) BauGB).

Der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Schwerin

- Zeichenerklärung**
- Grenze Verfahrensgebiet
 - Kataster**
 - Gemarkungsgrenze
 - Flurgrenze
 - Flurstücksgrenze
 - Flurstücksnummer
 - Bauwerk
 - neue Flurstücksgrenze
 - neue Flurstücksnummer
 - Mittel-, Niederspannungs- und Abwasserleitungen
 - Gas-, Trinkwasser- und Fernmeldeleitungen
 - Fernwärme- und Straßenbeleuchtungsleitungen

Ulrich Frisch
 Der Vorsitzende
 (Siegel)

- Beteiligte nach Ordnungsnummern (ONr.)**
- 030.100
 - 030.600 – 030.700
 - 200
 - 300
 - 400
 - 500.100 – 500.200
 - 600
 - 800
 - 900
 - 1000
 - 1100
 - 1200.100 – 1200.920
 - 1300.100 – 1300.300
 - 1400
 - 1500
 - 1600
 - 1800
 - 1900.100 – 1900.300
 - 2000
 - 2100
 - 2200
 - 2300
 - 2400
 - 2800
 - 2900
 - 3000
 - 3100
 - 3200.100 – 3200.200
 - 3300
 - 3400
 - 3500

Die Karte zur vereinfachten Umlegung ist auf der Grundlage der digitalen Liegenschaftskarte erstellt worden. Die neuen Grundstücksgrenzen sind entsprechend den Erörterungen mit den Beteiligten grafisch ermittelt worden.

Der Umlegungsausschuss in der Landeshauptstadt Schwerin

Ulrich Frisch
 Der Vorsitzende
 (Siegel)

Die Karte zur vereinfachten Umlegung ist nach Form und Inhalt zur Übernahme des Liegenschaftskatasters geeignet.

Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin

Peter Delmann
 FGL Liegenschaftskataster
 (Siegel)

Vereinfachte Umlegung "Krösnitz V013"

Karte zur vereinfachten Umlegung - Zuteilung -

Stand: September 2014

Der Umlegungsausschuss